

PRO FUTUR
VEREIN ZUR DORFENTWICKLUNG
NIEDER-KAINSBACH

VEREINSSATZUNG

NIEDER-KAINSBACH, DEN 23. SEPTEMBER 2003

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „PRO FUTUR – Verein zur Dorfentwicklung Nieder-Kainsbach“, im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 64395 Brensbach/Nieder-Kainsbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Michelstadt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Dorfentwicklung von Nieder-Kainsbach und Stierbach. Hierunter fallen insbesondere:
 - a) Die Förderung der Dorfgemeinschaft von Nieder-Kainsbach und Stierbach.
 - b) Die Förderung und Mitgestaltung der längerfristigen Dorfentwicklung, insbesondere im Rahmen des Hessischen Dorferneuerungsprogramms.
 - c) Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur in Nieder-Kainsbach und Stierbach.
 - d) Koordinierung und Umsetzung von Dorfverschönerungsmaßnahmen.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

PRO FUTUR – VEREIN ZUR DORFENTWICKLUNG NIEDER-KAINSBACH

VEREINSSATZUNG

3. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Nur natürliche Personen können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft beantragen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung durch das auszuschließende Mitglied ist ausgeschlossen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 **Mitgliedsbeiträge**

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Aufnahme- und Bearbeitungsgebühren sowie Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Regelmäßig zu erhebende Mitgliederbeiträge werden bargeldlos abgewickelt, vorzugsweise durch Abbuchung per Lastschriftverfahren vom Konto des jeweiligen Mitglieds.

§ 8 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten.
 - b) Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - c) Entlastung des Vorstands.
 - d) Im Wahljahr den Vorstand zu wählen.

PRO FUTUR – VEREIN ZUR DORFENTWICKLUNG NIEDER-KAINSBACH

VEREINSSATZUNG

- e) Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
 - f) Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
 - g) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.
 3. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung in der lokalen Presse, vorzugsweise im Gemeindeblatt.
 4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstands.
 - b) Bericht des Kassenprüfers.
 - c) Entlastung des Vorstands.
 - d) Wahl des Vorstands.
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - f) Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen.
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
 6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
 7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
 8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 **Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. In der Mitgliederversammlung sind ordentliche und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Die Beschlussfähigkeit zur Auflösung des Vereins ist in § 15 (Auflösung des Vereins) gesondert geregelt.

§ 11 **Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Ein/eine Vorsitzender/Vorsitzende
 - b) Ein/eine stellvertretender Vorsitzender/Vorsitzende
 - c) Ein/eine Rechner/Rechnerin
 - d) Ein/eine Schriftführer/Schriftführerin
 - e) Zwei Beisitzer/Beisitzerinnen
2. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Rechner, Schriftführer und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt ist wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Nur stimmberechtigte Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die RechnerIn und der/die SchriftführerIn. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

PRO FUTUR – VEREIN ZUR DORFENTWICKLUNG NIEDER-KAINSBACH

VEREINSSATZUNG

6. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 12

Rechnungswesen

1. Der/die RechnerIn ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Der/die RechnerIn darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der/die RechnerIn den Kassenprüfern die Geschäftsunterlagen zur Prüfung vor.

§ 13

Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
4. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14

Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch und in religiöser Hinsicht neutral. Er lehnt jede Bindung an politische Parteien sowie politische und religiöse Organisationen ab.

§ 15
Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und diese mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu drei gleichen Teilen an den Verein „Kerbjugend Nieder-Kainsbach e.V.“ sowie an die Jugendgruppen der Vereine „Freiwillige Feuerwehr Brensbach/Nieder-Kainsbach e.V.“ und „Sportgemeinschaft Nieder-Kainsbach/Affhöllerbach e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendarbeit zu verwenden haben.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

PRO FUTUR – VEREIN ZUR DORFENTWICKLUNG NIEDER-KAINSBACH

VEREINSSATZUNG

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 23. September 2003 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.
